

MONTAG, 1. OKTOBER 2012

## Jobcenter Märkischer Kreis lehnt Erstaussattung der Wohnung ab, weil die notwendigen Anschaffungen aus einer Nebentätigkeit selbst erwirtschaftet werden können. Eindeutig rechtswidrig, denn Hartz IV - Empfänger haben Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II

Jobcenter Märkischer Kreis fordert Verzicht auf Rechtsanspruch bei Erstaussattung

Dortmund: Sozialgericht Dortmund | Ein weiteres Beispiel für offene Rechtsverletzung wurde vor dem Sozialgericht Dortmund in einem Erörterungstermin abgeurteilt.

Obwohl § 24 (3) SGB II ausdrücklich feststellt, dass Bedarfe für Erstaussattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind, versuchte ein Mitarbeiter der Widerspruchsstelle eine allein erziehenden Mutter aus Iserlohn, um gesetzlich zustehende Leistungen zu prellen.

Mehr als ein Jahr musste sie auf ihr Geld warten.

Die Widerspruchsstelle des Jobcenter Märkischer Kreis hatte die Leistungsverweigerung mit der Behauptung begründet, sie könne die notwendigen Anschaffungen aus einer Nebentätigkeit selbst erwirtschaften. Immerhin verdiene sie 50,00 € im Monat. Innerhalb von 6 Monaten könne sie so ihre Wohnungseinrichtung komplettieren.

In dem Widerspruchsbescheid heißt es wörtlich:

„Zwar mag es sich bei den übrigen Gegenständen um eine Erstaussattung der Wohnung i.S.d. § 24 III SGB II handeln. Jedoch kann die Widerspruchsführerin den Bedarf aus eigenen Mitteln decken.

Denn sie verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von € 50,00. Eine Anrechnung dieses Einkommens auf die ihr oder ihren Kindern zustehenden Leistungen findet nicht statt.

weiterlesen hier: <http://www.lokalkompass.de/dortmund-city/ratgeber/jobcenter-maerkischer-kreis-fordert-verzicht-auf-rechtsanspruch-bei-erstaussattung-d215861.html>

SG Dortmund, v. 18.07.2012,- S 58 AS 4686/11-

„Das Gericht ist davon überzeugt, dass ein Verweis auf gegebenenfalls vorhandenes Einkommen, wie vom Jobcenter im Widerspruchsbescheid vorgenommen, nicht mit dem Gesetzestext im Einklang zu bringen ist.

Vor dem Hintergrund von § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II ergibt sich, dass eine Einkommensberücksichtigung nur für den Fall möglich erscheint, in dem jemand mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstaussattung der Wohnung nicht im Leistungsbezug der

Behörde steht, also seinen Bedarf mit Ausnahme der Erstaussstattung der Wohnung selber deckt."

Anmerkung vom Sozialberater Willi 2, freier Mitarbeiter des RA Ludwig Zimmermann:

**Versucht man hier Hilfebedürftige nach dem SGB II um ihren Rechtsanspruch zu prellen? Für so eine Frage muss das Gericht angerufen werden, obwohl die Gesetzeslage doch eindeutig ist.**

Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II a. F. bzw. nach dem gleichlautenden § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II sind Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte nicht von der Regeleistung umfasst. Dabei handelt es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei dem Anspruch auf Erstaussstattung um eine bedarfsbezogene Leistung (vgl. BSG Urteil vom 19.08.2010 - B 14 AS 36/09, Rn 16).

Im Widerspruchsbescheid des Jobcenters vom 20.10.2011 wird folgendes angeführt:

"Da die Widerspruchsführerin mit ihrem Einkommen von € 50,00 monatlich in der Lage ist, sich alle zwei Monate zumindest einen der fehlenden Gegenstände zu besorgen, ist die Berücksichtigung des frei verfügbaren Einkommens über einen Zeitraum von sechs Monaten als angemessen anzusehen.

Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem getrennt lebenden Ehemann zwar die in Rede stehende Gegenstände zustehen, aber ein ernsthaftes Herausgabeverlangen bisher fehlt. Damit hat die Widerspruchsführerin auch tatsächlich die Möglichkeit, sich die entsprechenden Sachen zeitlich gestreckt anzuschaffen."

**Dazu möchte ich anmerken folgendes anmerken:**

Handelt es sich um den Sonderfall der Erstaussstattung einer Wohnung nach Trennung aus einem bereits bestehenden Haushalt, so liegt es auf der Hand, dass sich der Antragsteller zunächst vor der Geltendmachung eines Anspruchs auf Erstaussstattung einer Wohnung bei dem Leistungsträger nach dem SGB II zunächst selbst um eine Teilung des vorhandenen Hausrats sich zu bemühen hat.

Diese Obliegenheit folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Erst danach ist es wegen des Nachranggrundsatzes (vgl. §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 1 SGB II) gerechtfertigt, dass der Leistungsträger Leistungen aus den allgemeinen Steuermitteln zu Gunsten eines Hilfesuchenden erbringt.

Diese Pflicht zur Selbsthilfe schließt auch ein, dass der Antragsteller zur Durchsetzung seiner zivilrechtlicher Ansprüche nötigenfalls gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nimmt (vgl. Berlit in: LPK – SGB II, § 2 Rdn. 17; SG Oldenburg, Beschluss v. 12.01.2006 - S 47 AS 1027/05 ER).

**Trotzdem ist das Verhalten des Jobcenters eindeutig rechtswidrig, denn nach der neusten Rechtsprechung des**

**Bundessozialgerichts gilt:**

*Der Leistungsausschluss in der Existenzsicherung bedarf auch im Hinblick auf den Bedarfdeckungsgrundsatz einer ausdrücklichen gesetzlichen Normierung. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens.*

*Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums folgt (BVerfG Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 - BVerfGE 125, 175 ff = SozR 4-4200 § 20 Nr 12; vgl auch BVerfGE 82, 60, 80 = SozR 3-5870 § 10 Nr 1 S 5).*

*Auch die in § 2 SGB II geregelte Pflicht zur Eigenaktivität begründet keinen eigenständigen Leistungsausschlussstatbestand (BSG v. 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R,Rz.20).*

*Etwaige Verschuldungsgesichtspunkte und Fragen nach den Ursachen der Hilfebedürftigkeit sind allerdings nicht bereits bei der Feststellung des Bedarfs und des Anspruchs zu berücksichtigen, weil bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit ausschließlich auf die gegenwärtige Lage und auf Umstände der Vergangenheit nur insoweit abzustellen ist, als sie eindeutige Erkenntnisse über die aktuelle Lage ermöglichen (BSG v. 27.09.2011 - B 4 AS 202/10 R,Rz.22).*

Eingestellt von **Ludwig Zimmermann** um 12:15

Auf Google empfehlen

Reaktionen:

---

Keine Kommentare:

Kommentar veröffentlichen

Kommentar schreiben als: